Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Februar 1954	Nr. 3

Inhalt:

Tag		Seite
9. 2. 54	(3) Zweite Hessische Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft	5
17. 2. 54	(4) Verordnung über die Genehmigung von Steuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern	6

(3) **Zweite Hessische Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft.**

Vom 9. Februar 1954.

Auf Grund des § 12 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBL. I. S. 811) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

§ 1

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben für unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgegebene Milch (Trinkmilch) eine Landesausgleichsabgabe zu entrichten. Diese beträgt für je kg abgesetzter Milch

a) im Preisgebiet I . . . . . 1 Dpf

b) im Preisgebiet II . . . . . 0,75 Dpf.

(2) Setzt eine Molkerei mehr als 70 v. H. der eigenen Anlieferung als Trinkmilch ab, so beträgt für die über 70 v. H. hinausgehende Milchmenge die Landesausgleichsabgabe 0,25 Dpf je kg.

(3) Für Milch, die in Schulen an Schüler zum unmittelbaren Verzehr abgegeben wird, wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2

Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen (§ 1 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Gesetzes), haben für die von ihnen abgesetzten Milchmengen eine als Pauschalbetrag festgesetzte Landesausgleichsabgabe zu entrichten. Der Pauschalbetrag beträgt

je angefangene 50 kg . . . 0,25 DM.

§ 3

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung.

(2) Abgabeschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird.

§ 4

Die Erhebung und Einziehung der Landesausgleichsabgabe wird dem Landesernährungsamt Hessen übertragen. Es entscheidet auch über Anträge auf Stundung und Erlaß nach Anhörung der Landesvereinigung.

§ 5

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben monatlich die Landesausgleichsabgabe im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und an das Landesernährungsamt Hessen jeweils bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen. Gleichzeitig mit der Abführung ist eine Meldung über die entrichtete Landesausgleichsabgabe auf von dem Landesernährungsamt Hessen vorgeschriebenen Vordrucken zu erstatten.

(2) Kommt der Abgabeschuldner seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht rechtzeitig oder nur unvollkommen nach, so setzt unbeschadet der Maßnahmen nach § 7 das Landesernährungsamt Hessen den Betrag der Landesausgleichsabgabe durch Bescheid anderweitig fest. §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die durch Abgabebescheid nach Absatz 2 festgesetzte Landesausgleichsabgabe ist binnen zehn Tagen nach Zustellung zu entrichten.

§ 6

(1) Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die Festsetzung des Pauschalbetrages die von ihnen abgegebenen Mengen monatlich in einer von dem Landesernährungsamt Hessen zu bestimmenden Form und Frist zu melden. Das Landesernährungsamt teilt daraufhin den Abgabeschuldnern den Pauschalbetrag mit. Dieser ist binnen zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung

beim Abgabeschuldner an das Landesernährungsamt Hessen zu entrichten.

(2) Das Landesernährungsamt Hessen kann den Pauschalbetrag auch für längere Zeiträume als einen Monat festsetzen und anfordern.

(3) Kommt der Abgabeschuldner seiner Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht rechtzeitig oder nur unvollkommen nach, so wird der Pauschalbetrag durch Schätzung festgesetzt. Die Maßnahme nach § 7 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Dieser beträgt zwei v. H. der rückständigen Abgabe für jeden angefangenen Monat.

(2) Der Säumniszuschlag ist gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zu verwenden.

(3) Der Säumniszuschlag kann gemäß § 23 des Gesetzes beigetrieben werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Februar 1954.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

(4)

Verordnung
über die Genehmigung von Steuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern.
Vom 17. Februar 1954.

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, das nach § 77 Absatz 2 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der Fassung vom 11. März 1935 (GS. S. 37) und nach § 19 Absatz 2 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (GS. S. 159) in der Fassung vom 17. März 1933 (GS. S. 43) erforderliche Einverständnis zu erklären, wird dem Regierungspräsidenten übertragen. Dies gilt nicht für Steuerordnungen der Stadt Frankfurt (Main).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.